

RIS-ABFRAGEHANDBUCH – LANDESGESETZBLATT AUTHENTISCH

1 Überblick


Im Zuge der [Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012](#) wurde in das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) der neue [Artikel 101a](#) eingefügt, der den Ländern die Option einräumt, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen kann.

Seit 1. Jänner 2014 machen folgende österreichische Bundesländer deren Landesgesetzblatt im RIS rechtlich verbindlich kund:

- ▶ Kärnten
- ▶ Steiermark
- ▶ Tirol
- ▶ Wien

Seit 1. Jänner 2015 machen die restlichen fünf österreichische Bundesländer deren Landesgesetzblatt im RIS rechtlich verbindlich kund:

- ▶ Burgenland
- ▶ Niederösterreich
- ▶ Oberösterreich
- ▶ Salzburg
- ▶ Vorarlberg

In der Regel ist jedes Landesgesetzblatt im RIS in unterschiedlichen Dateiformaten verfügbar, wobei nur die elektronisch signierte PDF-Fassung (Icon ) rechtlich verbindlich ist.

Die anderen Fassungen - HTML und Word (RTF) - sind nicht rechtsmaßgeblich.

Alle Dokumente sind mit zusätzlichen Informationen (Metadaten) versehen, welche das Auffinden der gewünschten Dokumente erleichtern.

Ferner besteht die Möglichkeit, jede RIS Seite als Link zu speichern.

In diesem Handbuch finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

1	Überblick	1
2	Aufbau der Dokumentation	4
2.1	Dokumentarten	4
2.2	Aufbau der Dokumente	4
3	Abfragemaske	5
3.1	Allgemeine Informationen	5
3.2	Suchoperatoren	5
3.3	Abfragefelder	8
3.4	Verweise	10
4	Trefferliste	12
4.1	Allgemeine Informationen	12
4.2	Hinweis auf die gefundenen Dokumente	12
4.3	Mehrfachauswahl	13
4.4	Anzeige eines Dokuments mittels Icon	13
5	Textanzeige	14
5.1	Allgemeine Informationen	14
5.2	Beschreibung der einzelnen Elemente	14
5.3	Markierung der Suchbegriffe im Text	16
5.4	Anzeige eines Dokuments mittels Icon	16
5.5	Ausdruck eines Dokuments	17

Für Anfragen, die diese RIS Anwendung betreffen, wenden Sie sich bitte an:

Landesgesetzblatt für das Land Burgenland:

post.gs-vd@bgld.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Kärnten:

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich:

post.lad1@noel.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Oberösterreich:

verfd.post@ooe.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Salzburg:

landeslegistik@salzburg.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Steiermark:

lgbl@stmk.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Tirol:

verfassungsdienst@tirol.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Vorarlberg:

gesetzgebung@vorarlberg.at (bei inhaltlichen Anfragen)

Landesgesetzblatt für das Land Wien:

legistik@md-r.wien.gv.at (bei inhaltlichen Anfragen)

ris.it@bka.gv.at (bei technischen Anfragen)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Rechtsinformationssystem RIS um eine *Dokumentation* des österreichischen Rechts handelt. Daher können nur Auskünfte über die *Kundmachung* eines Landesgesetzblattes, nicht jedoch über den Inhalt erteilt werden.

2 Aufbau der Dokumentation

2.1 Dokumentarten

Im Rahmen der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Landesgesetzblätter stehen vier Dokumentarten bzw. Rechtsquellentypen zur Verfügung.

- ▶ Landesgesetze (LG), Landesverfassungsgesetze (LVG)
- ▶ Kundmachungen (K)
- ▶ Verordnungen (V)
- ▶ Sonstiges (S)

2.2 Aufbau der Dokumente

Der Inhalt jedes Dokuments wird in einzelne Elemente aufgeteilt. So wird beispielsweise der Kurztitel eines Landesgesetzblattes in einem eigenen Element gespeichert.

3 Abfragemaske

3.1 Allgemeine Informationen

Es stehen Ihnen bei der Suche innerhalb der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Landesgesetzblätter mehrere Eingabefelder zur Verfügung.

Sie können alle Suchoperatoren (siehe Punkt 3.2) in folgenden Eingabefeldern verwenden:

- ▶ Suchworte
- ▶ Titel, Abkürzung
- ▶ Landesgesetzblatt Nr

Einträge in verschiedenen Eingabefeldern werden mit „**und**“ verknüpft.

3.2 Suchoperatoren

Zur Unterstützung Ihrer Dokumentensuche stehen Ihnen folgende Suchoperatoren zur Verfügung:

Leerzeichen

Wird kein Operator eingetragen, verwendet das System den Standard-Operator „und“. Dies bedeutet, dass sämtliche Suchbegriffe, die durch ein Leerzeichen getrennt sind, im Dokument vorhanden sein müssen.

Tabelle 1: Mehrere Suchbegriffe mit Leerzeichen getrennt – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
energie miete	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Energie“ und „Miete“ enthalten sind.

und

Wird der Operator „und“ eingetragen, müssen sämtliche Suchbegriffe im Dokument vorhanden sein. Statt „und“ kann auch ein Leerzeichen zwischen den Suchbegriffen eingetragen werden.

Tabelle 2: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „und“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
energie und miete	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Energie“ und „Miete“ enthalten sind.

oder

Wird der Operator „oder“ verwendet, werden jene Dokumente gefunden, die einen der beiden Suchbegriffe enthalten.

Tabelle 3: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „oder“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
energie oder miete	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Energie“ oder der Begriff „Miete“ vorkommt.

nicht

Bei der Verwendung von „nicht“ als Suchoperator werden jene Dokumente gefunden, die den ersten Suchbegriff, der vor dem Operator „nicht“ eingetragen wurde, enthalten, aber nicht den zweiten Suchbegriff, der nach dem Operator eingetragen wurde.

Tabelle 4: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „nicht“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
energie nicht miete	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Energie“ vorkommt, nicht aber jene Dokumente, in denen das Wort „Energie“ und gleichzeitig auch das Wort „Miete“ enthalten ist.

()

Werden in einer Abfrage verschiedene Operatoren verknüpft, ist es notwendig, Klammern zu verwenden.

Tabelle 5: Verschiedene Operatoren, Abfrage mit Klammern – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
(energie miete) oder (dämmung haus)	Es werden jene Dokumente gefunden, die die Begriffe „Energie“ und „Miete“ oder die Begriffe „Dämmung“ und „Haus“ enthalten.

*

Es werden Wörter gefunden, die statt „*“ ein oder mehrere Zeichen enthalten. Die Maskierung kann nur am Ende eines Wortes erfolgen.

Tabelle 6: Begriff mit Wildcard „*“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
Energie*	Energie, Energieträger, Energiekennzahl, usw.

Phrasensuche

Wenn Sie nach einer Phrase suchen möchten, dann geben Sie sie bitte mit einfachem Anführungszeichen bzw. Hochkomma ein.


Tabelle 7: Phrasensuche – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
'luftdichte Gebäudehülle'	Es werden jene Dokumente gefunden, in denen die gesuchte Phrase „luftdichte Gebäudehülle“ enthalten ist.

Hinweis

Einige Suchoperatoren, die in der früheren Version des RIS zur Verfügung standen, wie beispielsweise „nahe“ oder „neben“ sowie eine Linksmaskierung mit Stern sind nicht anwendbar.

3.3 Abfragefelder

Vor jedem Eingabefeld befindet sich das Icon . Durch Auswahl dieses Icons wird eine Anleitung zu diesem Eingabefeld angezeigt.

Suchworte

Dieses Abfragefeld dient für Abfragen in allen Elementen (= Metadaten, also z.B. Gesetzgebungsperiode, Regierungsvorlage) des Dokuments, somit auch in jenen, für die nicht ein eigenes Abfragefeld in der Abfragemaske definiert ist.

Da alle Zeichenfolgen, die in dieses Abfragefeld eingetragen werden, in allen Elementen des Landesgesetzblattes gesucht werden, ist mit Hilfe dieses Feldes eine Suche „über das gesamte Dokument“ (inkl. Anlagen zum Landesgesetzblatt) möglich.

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen, dass nicht alle Länder sämtliche Metadaten (insbesondere zu den Materialien) bereit stellen.

Titel, Abkürzung

Dieses Abfragefeld dient zur Suche nach dem Kurztitel, dem Titel oder der Abkürzung eines Landesgesetzblattes bzw. einer Rechtsnorm.

Dieses Abfragefeld beinhaltet eine Vorschlagsfunktion. Nach der Eingabe von mindestens drei Zeichen werden mögliche Begriffe eingeblendet, die durch einen Mausklick ausgewählt werden können.

Beispiele für Eingaben:

- ▶ Kärntner Bauordnung
- ▶ StKBFG-Novelle

Landesgesetzblatt Nr.

Dieses Eingabefeld dient zur Suche nach der Landesgesetzblattnummer.

Beispiele für Eingaben:

- ▶ LGBl. Nr. 5/2014
- ▶ 5/2014

Bundesland (nur bei der Gesamtabfrage)

Dieses Eingabefeld dient zur Suche nach dem Bundesland, in dem das Landesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Als Standardwert ist kein Bundesland ausgewählt (sofern nicht eine LGBl-Anwendung von einem konkreten Bundesland aufgerufen wurde), was eine Suche in allen Bundesländern bedeutet.

Kundmachungsdatum (von, bis)

Das Feld „**Datum von**“ ist mit dem Wert „01.01.2014“ oder mit dem Wert „01.01.2015“ (unterschiedlicher Beginn der rechtlich verbindlichen Kundmachung des Landesgesetzblattes der Bundesländer) und das Feld „**Datum bis**“ mit dem Tagesdatum initialisiert. Beide Angaben beziehen sich auf das Kundmachungsdatum eines Landesgesetzblattes.

Diese Werte können verändert oder gelöscht werden. Damit ist es möglich, den Suchzeitraum zu verkleinern oder zu erweitern, woraus sich entsprechende Auswirkungen auf die Anzahl der gefundenen Dokumente ergeben. Die Schreibweise des Datums ist bei der Eingabe normiert (TT.MM.JJJJ).

Als Unterstützung bei der Eingabe des Datums steht Ihnen eine Kalenderfunktion zur Verfügung (uU abhängig von der verwendeten Browsersoftware).

Kundgemacht seit

Hier können Sie nach jenen Landesgesetzblättern suchen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes kundgemacht wurden.

Sie haben folgende Auswahl:

- ▶ eine Woche
- ▶ zwei Wochen
- ▶ ein Monat
- ▶ drei Monate
- ▶ sechs Monate
- ▶ ein Jahr

Typ

In diesem Feld kann nach dem Rechtsquellentyp eines Landesgesetzblattes gesucht werden, wobei auch Kombinationen zulässig sind.

- ▶ Landesgesetze (LG), Landesverfassungsgesetze (LVG)

- ▶ Kundmachungen (K)
- ▶ Verordnungen (V)
- ▶ Sonstiges (S)

3.4 Verweise

Auf der Abfragemaske finden Sie rechts unter „Informationen“ - abhängig davon, welche Bundesland Sie aufgerufen haben - folgende Verweise:

Index Landesrecht Burgenland

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Burgenland.

Index Landesrecht Kärnten

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Kärnten.

Index Landesrecht Niederösterreich

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Niederösterreich.

Index Landesrecht Oberösterreich

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Oberösterreich.

Index Landesrecht Salzburg

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Salzburg.

Index Landesrecht Steiermark

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Steiermark.

Index Landesrecht Tirol

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Tirol.

Index Landesrecht Vorarlberg

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Vorarlberg.

Index Landesrecht Wien

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation vom Landesrecht Wien.

Inhaltsverzeichnis zum LGBI

In den Inhaltsverzeichnissen werden alle Rechtsvorschriften, die in den Landesgesetzblättern kundgemacht worden sind, nach Jahrgängen (ab 2015) angeführt. Diese Verzeichnisse wird idR einmal jährlich aktualisiert.

Handbuch

Hier finden Sie das Abfragehandbuch.

Info, Kontakt

Hier finden Sie eine kurze Information zu dieser RIS Anwendung und die Kontaktdaten bei inhaltlichen oder technischen Fragen.

4 Trefferliste

4.1 Allgemeine Informationen

In der Trefferliste, die in Spalten gegliedert ist, werden die auf Grund der Abfrage gefundenen Dokumente mit einer kurzen Information dargestellt.

Standardmäßig wird die gesamte Trefferliste nach dem Kundmachungsdatum absteigend sortiert, so dass das aktuellste Dokument an der ersten Stelle aufscheint.

Sie können durch einen Klick auf eine Spaltenüberschrift, also „LGBI Nr.“ oder „Kundmachungsdatum“ oder „Bundesland“ die Sortierung ändern, wobei zu beachten ist, dass JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.2 Hinweis auf die gefundenen Dokumente

1. Spalte – LGBI Nr.

Hier ist die Nummer des Landesgesetzblattes ersichtlich.

Die LGBI-Nummer ist als Link ausgeführt, der zur Darstellung der Zusatzinformationen bzw. Metadaten des Landesgesetzblattes (z.B. Kurztitel, Datum der Kundmachung) gemeinsam mit dem Link auf die HTML, Word (RTF) und die rechtlich verbindliche (signierte) PDF-Version des Dokumentes führt.

2. Spalte – Kundmachungsdatum

Hier ist das Kundmachungsdatum des Landesgesetzblattes in der Schreibweise TT.MM.JJJJ ersichtlich.

3. Spalte – Bundesland (nur bei der Gesamtabfrage)

Hier ist das Bundesland ersichtlich.

Die Trefferliste kann nach dem Bundesland (Klick auf „Bundesland“) auf- oder absteigend sortiert werden.

4. Spalte – Kurzinformation

Hier ist der Kurztitel des Landesgesetzblattes ersichtlich. Eine Sortierung der Trefferliste nach der Kurzinformation ist nicht möglich.

4.3 Mehrfachauswahl




Links neben der Spalte „LGBI Nr.“ befindet sich bei jedem Dokument ein Kästchen, das Sie markieren können, sofern Sie mehrere Dokumente für die Textanzeige auswählen möchten. Mit „Markierte Dokumente anzeigen“ werden Ihnen die ausgewählten Dokumente angezeigt.

Wenn Sie das Kästchen rechts der Spaltenüberschrift „Nr.“ auswählen, werden alle Dokumente, die auf dieser Bildschirmseite der Trefferliste aufscheinen, automatisch markiert.

Beachten Sie bitte, dass für diese Funktionalität JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Sie haben die Möglichkeit, ein Dokument mittels Symbol (Icon), das sich jeweils am Ende der Zeile befindet, in drei Dateiformaten aufzurufen.

- ▶ HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche PDF-Version (Icon )

Beachten Sie bitte, dass in der Trefferliste nur das „Hauptdokument“ eines Landesgesetzblattes aufrufbar ist. Allfällige Anlagen sind nur auf der Metadatenseite (= Textanzeige) ersichtlich.

5 Textanzeige

5.1 Allgemeine Informationen

Bei dieser Ansicht werden die Zusatzinformationen (= Metadaten) des Dokuments dargestellt. Der Inhalt des Landesgesetzblattes inklusive möglicher Anlagen ist nur via Icon ersichtlich.

Die Hinweise auf die Materialien des Landtages (z.B. Datum des Landtagsbeschlusses, Nummer der Regierungsvorlage) sind gegebenenfalls mit dem Web-Angebot des jeweiligen Landes verlinkt.

Ferner sind die Angaben zur CELEX-Nummer mit der Anwendung „EUR-Lex“, der EU-Rechtsdatenbank, verlinkt. Somit gelangt man beispielsweise zur Richtlinie, die durch eine nationale Rechtsnorm umgesetzt wurde.

5.2 Beschreibung der einzelnen Elemente

Landesgesetzblatt Nr.

Angabe zur Landesgesetzblattnummer.

Datum der Kundmachung

Angabe zum Kundmachungsdatum des Landesgesetzblattes.

Bundesland (nur bei der Gesamtabfrage)

Angabe zum Bundesland, in dem das Landesgesetzblatt kundgemacht hat.

Typ

Angabe zum Rechtsquellentyp (z.B. Landesgesetz, Verordnung).

Kurztitel

Angabe zum Kurztitel des Landesgesetzblattes.

Titel

Angabe zum Titel des Landesgesetzblattes.

Gesetzgebungsperiode

Angabe zur Nummer der Gesetzgebungsperiode.

Datum des Landtagsbeschlusses

Bei Landesgesetzen und Landesverfassungsgesetzen ist das Datum des Landtagsbeschlusses ersichtlich

Nummer der Landtagssitzung

Bei Landesgesetzen und Landesverfassungsgesetzen ist die Nummer der Landtagssitzung, in der die Rechtsnorm verabschiedet wurde, ersichtlich.

Regierungsvorlage

Nummer der Regierungsvorlage.

Initiativantrag

Nummer des Initiativantrags.

Ausschussvorlage Landtag

Nummer der Ausschussvorlage.

Abänderungsantrag

Nummer des Abänderungsantrags.

Ausschussbericht Landtag

Nummer des Ausschussberichts.

Gesamte Materialien Landtag

Sollte ein Bundesland die vorhandenen Materialien unter einer Nummer abgelegt haben, ist hier diese Angabe ersichtlich.

CELEX Nummer

Hinweis auf die CELEX Nummer (eindeutige Nummer eines europäischen Rechtsaktes) bei einer innerstaatlichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Dokumentnummer

Der Inhalt dieses Elements dient zur eindeutigen Identifikation eines Dokuments.

European Legislation Identifier (ELI)

In dieser Rubrik finden Sie den European Legislation Identifier (ELI). Er dient zur eindeutigen Identifizierung von Rechtsvorschriften bzw. vom Bundes- und Landesgesetzblatt. Der ELI ist auch ein Link zum konkreten Bundes- oder Landesgesetzblatt.

5.3 Markierung der Suchbegriffe im Text

Wenn Sie auf der Abfragemaske in den Eingabefeldern

- ▶ Suchworte
- ▶ Titel, Abkürzung
- ▶ Bundesland (nur bei der Gesamtabfrage)

Suchbegriffe eintragen, werden sie in den Metadaten zum Landesgesetzblatt mit blauer Farbe hinterlegt. Somit sind diese Begriffe im Text leicht erkennbar.




Sollten Sie ein Dokument via Icon aufrufen, werden die gefundenen Suchbegriffe allerdings nicht markiert.

Mit der Auswahl „**Zum ersten Suchbegriff**“ gelangen Sie zum ersten Vorkommen des Suchbegriffs in den Metadaten.

Sofern ein Suchbegriff in den Metadaten mehrfach vorhanden ist, finden Sie vor dem Begriff das Zeichen (<) und nach dem Begriff das Zeichen (>). Durch Auswahl einer dieser Pfeile gelangen Sie zur vorherigen (<) bzw. zur nächsten (>) Fundstelle des gesuchten Wortes.

5.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Um sich ein Landesgesetzblatt (Hauptdokument oder Anlage) ansehen zu können, erfolgt die Auswahl mittels Symbol (Icon), das sich jeweils rechts befindet. Die meisten Dokumente sind in drei Dateiformaten verfügbar.

- ▶ HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche PDF-Version (Icon )

5.5 Ausdruck eines Dokuments

Für die Darstellung des Dokuments (Metadatenseite) auf Papier ist eine „**Druckansicht**“ verfügbar. Wird diese Funktion nicht verwendet, könnten am Ausdruck einige Zeichen am rechten Rand fehlen.